

Grundlagen und Abläufe von Schiedsverfahren nach § 133 SGB IX

Ernst Merz PräsLSG a.D.

Deutscher Verein
BTHG Umsetzungsbegleitung
29.04.2022

Einführung

- **Rechtsprechungsmonopol des Staates & Alternative Streitbeilegung**
- **Schiedsstellen im Sozialrecht**

Amtliche Begründung zum BTHG BT-Drs. 18/9522 S.298

*Durch die Vorschaltung eines Schiedsstellenverfahrens, soll **zügig** ein weitgehender Interessenausgleich zwischen den Verhandlungspartnern erzielt werden, ohne dass es eines **zeitaufwendigen Gerichtsverfahrens** bedarf.*

Rechtsrahmen & allgemeine Grundsätze des Schiedsverfahrens

- SGB IX & insbes. § 133 und §§ 123 ff (Vertragsrecht)
- Schiedsstellen-Verordnungen der Länder nach § 133 Abs. 5 SGB IX
- SGB X & VwVfG: Schiedsstelle hat Behördenstatus; Schiedsspruch ist ein Verwaltungsakt!
- Ergänzende Heranziehung des SGG hilfreich
- Herausragende Bedeutung der Grundsätze **faïres Verfahren** sowie **Gewährung rechtlichen Gehörs**
- Gestaltungsfreiheit der Schiedsstelle

Zur Zulässigkeit des Schiedsantrags

§ 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX

Kommt es nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem eine Partei zu Verhandlungen aufgefordert wurde, zu einer schriftlichen Vereinbarung, so kann jede Partei hinsichtlich der strittigen Punkte die Schiedsstelle nach § 133 anrufen.

Zur Zulässigkeit des Schiedsantrags

- Verletzung der 3-Monats-Frist des § 126 Abs. Satz 1 SGB IX: Schiedsstellenantrag ist unzulässig
- Ändert sich die Bewertung, wenn der Schiedsstellenantrag nicht vor Ablauf der 3-Monatsfrist als unzulässig zurückgewiesen wird?
- Anforderungen an die Verhandlungsaufforderung
- Keine schriftliche Vereinbarung

Weitere Verfahrensfragen

- Schiedsstelle entscheidet „nur“ über *die strittigen Punkte*?
- Anträge zur Befangenheit, Verfahrens- und Besetzungsrügen

Zur Prüfung der Begründetheit des Schiedsantrags

- § 124 Abs. 1 Satz 2 & 3 SGB IX:
 - <2> *Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.*
 - <3> *Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich).*

Allg Prüfungsschema

Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit Angemessenheit der Vergütung

- 1. Stufe: Prüfung der Plausibilität und Angemessenheit der für den Vertragszeitraum prognostizierten Gestehekungskosten – Darlegungslast: Leistungserbringer
- 2. Stufe: Prüfung der Leistungsgerechtigkeit /Wirtschaftlichkeit im Rahmen eines externen Vergleichs (= ortsübliche Vergütungsstruktur in Vereinbarungen mit anderen Leistungserbringern in Bezug auf vergleichbare Leistungen) – Darlegungslast: AGG

1. Stufe

Plausibilisierung und Prüfung der der prospektiven Gestehungskosten

- § 124 Abs. 1 Satz 2 SGB IX:
Geeignet ist ein externer Leistungserbringer, der unter Sicherstellung der Grundsätze des § 104 die Leistungen wirtschaftlich und sparsam erbringen kann.
- Prüfungsgrundlage: Kostenkalkulation des Leistungserbringers
- Zum Prüfungsumfang
- Overhead-Kosten – Pauschalierung?

2. Stufe - Externer Vergleich

Leistungsgerechtigkeit /Wirtschaftlichkeit

§ 124 Abs. 1 SGB IX: ³Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). ⁴Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. ⁵In den externen Vergleich sind die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer einzubeziehen.

2. Stufe - Externer Vergleich

Ermittlung des relevantes Marktsegments

- ✓ vergleichbare Leistungserbringer
- ✓ die im Einzugsbereich tätigen Leistungserbringer
- ✓ Problem: Tarifbindung: § 124 Abs. 1 Satz 6 SGB IX
Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt

Zur Rückwirkung von Festsetzungen I

§ 126 Abs. 3 SGB IX

<3> Festsetzungen der Schiedsstelle werden, soweit keine Festlegung erfolgt ist, rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. <4> Soweit in den Fällen des Satzes 3 während des Schiedsstellenverfahrens der Antrag geändert wurde, ist auf den Tag abzustellen, an dem der geänderte Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. <5> Ein jeweils vor diesem Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Vergütungen ist in den Fällen der Sätze 1 bis 4 nicht zulässig.

Zur Rückwirkung von Festsetzungen II

- - amtliche Begründung zum BTHG –
BT-Drucksache 18/9522, Seite 298
Mit Satz 5 wird daher klargestellt, dass in keinem Fall ein rückwirkendes Inkrafttreten einer Vereinbarung oder Festsetzung der Schiedsstelle zulässig ist.
- Kompetenz zu rückwirkenden Vereinbarungen/
Festsetzungen: Vertragspartner ↔ Schiedsstelle
- Lösungsansätze

Die Schiedsstelle hat entschieden – und nun?

- Rechtsmittel & Rechtsmittelbelehrung
- Zur Kostenentscheidung

Vielen Dank für Ihr Interesse

Fragen?

Anmerkungen?

Anregungen?